

Informationsblatt für die Bestellung

als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin (ÖbVI);
als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (ÖbVI)

A. Allgemeiner Hinweis

Dieses Merkblatt gilt nur für Antragstellende, die **keine** Laufbahnbefähigung für das 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, Laufbahnfachrichtung technische Dienste, Laufbahnzweig vermessungstechnische Dienste erlangt haben (Mastergrad oder Bachelorgrad)

B. Voraussetzungen

Als ÖbVI wird auf Antrag bestellt, wer

- die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
- das 60. Lebensjahr nicht überschritten hat,
- die persönliche Eignung besitzt,
- einen Studienabschluss in der Fachrichtung Geodäsie (Vermessung) oder einen gleichwertigen Abschluss erlangt hat,
- ausreichende Kenntnisse in den Aufgabenbereichen Landesvermessung, Führung des Liegenschaftskatasters und raumplanerische und städtebauliche Vermessungsaufgaben einschließlich der Verwaltungs- und Rechtsgrundlagen besitzt und
- **mindestens zwei Jahre lang Vermessungen nach § 9 Nr. 2 VermGBIn überwiegend zum Zwecke der Feststellung oder Herstellung von Grenzen ausgeführt hat (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 VermGBIn).**

Vermessungsingenieure, die ihr Studium mit einem **Mastergrad** oder mit einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen haben müssen **fünf Jahre** lang hauptberuflich bei Stellen nach § 2 VermGBIn oder bei vergleichbaren Stellen in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland tätig gewesen sein und in dieser Zeit mindestens zwei Jahre lang Liegenschaftsvermessungen überwiegend zum Zwecke der Feststellung oder Herstellung von Grenzen ausgeführt haben.

Vermessungsingenieure, die ihr Studium mit einem **Bachelorgrad** oder mit einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen haben müssen **neun Jahre** lang hauptberuflich bei Stellen nach § 2 VermGBIn oder bei vergleichbaren Stellen in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland tätig gewesen sein und in dieser Zeit mindestens zwei Jahre lang Liegenschaftsvermessungen überwiegend zum Zwecke der Feststellung oder Herstellung von Grenzen ausgeführt haben.

Der Antragstellende muss während seiner hauptberuflichen Tätigkeit bei Vermessungsstellen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 VermGBIn an mindestens 440 Arbeitstagen Katastervermessungen ausgeführt haben; davon müssen an mindestens 265 Tagen Grenzvermessungen ausgeführt worden sein.

Der Antragstellende hat in einer Übersicht die von ihm während seiner hauptberuflichen Tätigkeit bei Vermessungsstellen im Land Berlin oder bei vergleichbaren Stellen in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland ausgeführten Katastervermessungen aufzuführen. Aus dieser Übersicht müssen folgende Angaben ersichtlich sein:

- a) Name und Anschrift der Vermessungsstelle;
- b) Bezeichnung des Vermessungsobjekts (Ort, Straße, Grundstücksnummer evtl. Bezeichnung nach dem Liegenschaftskataster)
- c) Art der Katastervermessung;
- d) Anzahl der für die Erledigung der Katastervermessung benötigten Tage - getrennt nach örtlicher und häuslicher Bearbeitung -
- e) Nummer der Vermessungserlaubnis;
- f) Name und Anschrift der Behörde, bei der die Vermessungsergebnisse eingereicht worden sind.

Die Tätigkeit bei Vermessungsstellen soll bei Antragstellung nicht länger als sechs Jahre zurückliegen. Mindestens die Hälfte der Zeit soll im Land Berlin ausgeübt worden sein.

C. erforderliche Unterlagen

- a) die schriftlichen Erklärungen, dass die in § 3 Nr. 3, 4 und 7 ÖbVI-BO genannten Versagungsgründe nicht vorliegen (Anlage);
- b) Identitätsnachweis (z. B. durch die Geburtsurkunde oder den Personalausweis);
- c) den Nachweis über die Verleihung des akademischen Grades;
- d) einen aktuellen Lebenslauf mit umfassender Darstellung des beruflichen Werdegangs;
- e) Übersicht über die hauptberufliche Tätigkeit bei Vermessungsstellen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 VermGBIn.

Schriftliche Ergebnisse der während der hauptberuflichen Tätigkeit ausgeführten Arbeiten, insbesondere der Arbeiten, die den Nachweis für die Vermessungen nach § 9 Abs. 2 VermGBIn begründen. Die schriftlichen Ergebnisse sind in solch einem Umfang beizufügen, dass Art, Dauer und Schwierigkeit der Arbeiten erkennbar sind.

Können schriftliche Ergebnisse deshalb nicht beigefügt werden, weil sie als eingereichte Vermessungsergebnisse Bestandteil der Akten einer Behörde geworden sind und nicht herausgegeben werden, genügt es, wenn im Antrag hierauf hingewiesen und angegeben wird, wo sich die Ergebnisse befinden.

- f) Datum der Beantragung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Aufsichtsbehörde (§ 30 Abs. 5 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz - BZRG) in der jeweils geltenden Fassung); das Führungszeugnis muss vor der Bestellung vorliegen; Hinweis: KEIN erweitertes Führungszeugnis notwendig
- g) das ausgefüllte Personalblatt für Beamte, die Erklärung über Verurteilungen 1 (unbeschränkte Auskunft) und die Erklärung über anhängige Verfahren
- h) die amtsärztliche Feststellung, dass der Antragstellende gesundheitlich geeignet ist, den Beruf eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs auszuüben (§ 3 Nr. 6 ÖbVI-BO); die

Feststellung darf nicht älter als sechs Monate sein;

D. zur Bestellung vorzulegen

1. einen Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (Nummer 9 AV ÖbVO-B0);
2. eine schriftliche Mitteilung bezüglich der Anschrift der zukünftigen Geschäftsstelle und, sofern vorhanden, der Telekommunikationsanschlüsse (Nummer 5 AV ÖbVI-B0);

E. Bildung einer Sozietät oder Bürogemeinschaft

Soll unmittelbar nach der Bestellung mit einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur eine Sozietät oder Bürogemeinschaft gebildet werden, so ist dem Antrag eine Kopie des Vertrages beizufügen.

Zur Beibringung der Unterlagen kann die Aufsichtsbehörde dem Antragsteller eine Frist setzen. Liegen die fehlenden Unterlagen nach Ablauf dieser Frist nicht vor, kann der Antrag auf Bestellung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur gebührenpflichtig abgelehnt werden.

F. Nachweis der erforderlichen Kenntnisse

Der Antragsteller muss ausreichende Kenntnisse zur Erfüllung der Aufgaben besitzen. Über die Kenntnisse erstattet auf Ersuchen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung ein Prüfungsausschuss auf Grund einer mündlichen Prüfung und der schriftlichen Ergebnisse der während der hauptberuflichen Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 VermGBIn ausgeführten Arbeiten ein Gutachten. Der Prüfstoff¹ ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die Prüfung ist nicht öffentlich.

Der Termin der Prüfung wird dem Antragsteller vom Vorsitz der Prüfungsausschusses mitgeteilt.

G. Kosten

Das Bestellungsverfahren ist gebührenpflichtig und wird nach den Tarifstellen 4002 und 4000 der Vermessungsgebührenordnung² abgerechnet.

Z. Z. werden für die Prüfung mit Erstattung des Gutachtens nach § 3 Abs. 3 VermGBIn 2235,- Euro und für die Bestellung als ÖbVI 490,- Euro erhoben.

¹ Verordnung über den Prüfungsausschuss und über die Prüfung für die Bestellung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (ÖbVI PrüfVO) vom 22. Januar 1975 (GVBl. S. 781)

² Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Vermessungswesen (Vermessungsgebührenordnung - VermGebO) vom 22. August 2005 (GVBl. S. 449), geändert durch Verordnung vom 4. März 2008 (GVBl. S. 62, 92)

**Zu meinem Antrag auf Bestellung als Öffentlich
bestellter Vermessungsingenieur gebe ich
folgende Erklärungen ab:**

1. Ich bin nicht als Beamter in einem Disziplinarverfahren durch rechtskräftiges Urteil aus dem Dienst entfernt worden oder als Angestellter durch Kündigung aus wichtigem Grunde, der auch bei einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen würde, aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden.
2. Zum Zeitpunkt meiner Bestellung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur werde ich in keinem anderen Land als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur bestellt sein.
3. Ich werde meinen Beruf rechtlich und wirtschaftlich selbstständig und unabhängig ausüben. Vom Zeitpunkt meiner Bestellung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur an werde ich
 - kein Inhaber eines besoldeten Amtes sein,
 - keine andere Erwerbstätigkeit selbstständig oder unselbstständig im Hauptberuf ausüben.

Ich bin nicht in Vermögensverfall geraten oder infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über mein Vermögen beschränkt.

Berlin, den

.....
Unterschrift

Anlage 2

Prüfstoffverzeichnis

1. Landesvermessung
Vorschriften über die Landesvermessung
Aufbau, Fortführung und Erneuerung des Lage- und Höhenfestpunktfeldes
Vermessungen, die der Einrichtung, Fortführung und Erneuerung des
Liegenschaftskatasters dienen
Terrestrische und photogrammetrische Aufnahmeverfahren
Herstellung einschließlich Laufendhaltung von Landeskartenwerken
Überblick über Sonderkarten
2. Liegenschaftskataster
Vorschriften über das Liegenschaftskataster und das Grundbuch
Entstehung sowie Einrichtung, Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters
Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch
Verwendung des Liegenschaftskatasters für Zwecke der Verwaltung und der Wirtschaft
3. Raumplanerische und städtebauliche Vermessungsaufgaben
Rechtsvorschriften der raumplanerischen und städtebaulichen Vermessungsaufgaben
Grundzüge der Raumordnung, der Landesplanung und der Neuordnung des ländlichen
Raumes
Bauleitplanung, Vollzug der Bauleitplanung, Sicherung der Bauleitplanung,
Bodenordnung, Enteignung, Ermittlung von Grundstückswerten
Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen
Bauordnungsrecht
4. Verwaltungs- und Rechtsgrundlagen
Grundgesetz, Verfassung von Berlin
Gliederung der Verwaltung und Aufgaben der Berliner Verwaltung
Verwaltungshandlungen, insbesondere Verwaltungsakte
BGB (Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse, Sachenrecht)
Erbbaurechtsverordnung
Wohnungseigentumsgesetz
Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
Beurkundungsrecht
Nachbarrecht
Straßenrecht
Urheberrecht
Wasserrecht